

# ENERGIEWENDEKOSTEN GE- RECHTER VERTEILEN: HANDEL UND PRIVATE VERBRAUCHER UM 5,2 MILLIARDEN EURO PRO JAHR ENTLASTEN

Gemeinsames Positionspapier des Verbraucherzentrale Bundesverbands  
und des Handelsverbands Deutschland

26. September 2017

## **Impressum**

*Verbraucherzentrale  
Bundesverband e.V.*

*Team  
Team Energie und Bauen*

*Markgrafenstraße 66  
10969 Berlin*

*energie@vzbv.de*

# INHALT

<b>I. EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
<b>II. VORSCHLÄGE DES VZBV UND DES HDE ZU KONKRETEN MASSNAHMEN</b>	<b>4</b>
1. Stromsteuer weitgehend abschaffen.....	4
2. Liquiditätsreserve begrenzen.....	4
3. Industriellen Eigenverbrauch belasten.....	5
4. Netzentgeltbefreiungen streichen.....	5
5. Abschaltbare-Lasten-Verordnung streichen.....	6
<b>III. WEITERE MASSNAHMEN</b>	<b>7</b>
<b>IV. FAZIT</b>	<b>8</b>

## Ansprechpartner

### Dr. Thomas Engelke

Leiter Team Energie und Bauen

Verbraucherzentrale Bundesverband  
energie@vzbv.de

### Lars Reimann

Abteilungsleiter Energie- und  
Umweltpolitik

Handelsverband Deutschland  
reimann@HDE.de

# I. EINLEITUNG

Der Ausbau der erneuerbaren Energien im Strommarkt wird weiterhin von einem großen Teil der deutschen Bevölkerung mitgetragen. Im Jahr 2017 gaben 81 Prozent der privaten Verbraucherinnen und Verbraucher an, die Ziele der Energiewende zu unterstützen.<sup>1</sup> Überbordende Kosten der Energiewende bedrohen jedoch die Akzeptanz und bremsen die wirtschaftliche Entwicklung des Standorts Deutschland. Das betrifft zum Beispiel eine Vielzahl gesetzlich geregelter Umlagen, Abgaben und Steuern, die über den Strompreis erhoben werden.

Um Handel und private Verbraucher zu entlasten, müssen Kosten innerhalb der Gesellschaft gerechter verteilt werden. Darüber hinaus können noch erhebliche Einsparpotenziale zum Wohle von Handel und Verbrauchern gehoben werden. Viele der gesetzlich geregelten Strompreisbestandteile könnten in der Höhe deutlich reduziert oder sogar gänzlich gestrichen werden.

**INSGESAMT KÖNNEN HANDEL UND PRIVATE VERBRAUCHER<sup>2</sup> DURCH EINE GERECHTERE VERTEILUNG DER ENERGIEWENDEKOSTEN UND GEZIELTE OPTIMIERUNGSMASSNAHMEN UM FAST 5,2 MILLIARDEN EURO PRO JAHR ENTLASTET WERDEN.**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen und Entlastungseffekte in der Übersicht:

Vorschlag von vzbv und HDE	Entlastung für Handel und private Verbraucher
1. Stromsteuer weitgehend abschaffen	3,4 Mrd. Euro <sup>3</sup>
2. Liquiditätsreserve begrenzen	352 Mio. Euro
3. Industriellen Eigenverbrauch begrenzen	825 Mio. Euro
4. Netzentgeltbefreiungen streichen	646 Mio. Euro
5. Abschaltbare-Lasten-Verordnung streichen	9 Mio. Euro
<b>Insgesamt</b>	<b>5,2 Mrd. Euro</b>

<sup>1</sup> Repräsentative Verbraucherumfrage im Energiebereich von YouGov im Auftrag des vzbv, 2017.

<sup>2</sup> Kumulierter Stromverbrauch für Einzelhandel und private Verbraucher in Höhe von 166,5 TWh. Angaben HDE (2017) und Netztransparenz (2016).

<sup>3</sup> Herabsenkung auf den EU-Mindeststeuersatz nach RL 2003/96/EG.

## II. VORSCHLÄGE DES VZBV UND DES HDE ZU KONKRETEN MASSNAHMEN

### 1. STROMSTEUER WEITGEHEND ABSCHAFFEN

- Die Stromsteuer in Höhe von 2,05 Cent pro Kilowattstunde ist bei den derzeit hohen Strompreisen nicht mehr zeitgemäß. Zudem verzerrt die Stromsteuer den Wettbewerb zwischen dem Stromsektor und den Sektoren Wärme und Verkehr und erschwert damit die Sektorkopplung.
- Handel und private Verbraucher beziehen rechnerisch über die Zahlung der EEG-Umlage etwa 53 Prozent ihres Stroms aus EEG-geförderten Erzeugungsanlagen im Jahr 2017. Daher sollte die Pflicht zur Zahlung der Stromsteuer auf den EU-Mindeststeuersatz herabgesetzt werden.

Vorschlag von vzbv und HDE	Entlastung für Handel und private Verbraucher
Stromsteuer bis auf EU-Mindeststeuersatz abschaffen	3,4 Mrd. Euro

### 2. LIQUIDITÄTSRESERVE BEGRENZEN

- Die EEG-Umlage enthält eine Liquiditätsreserve, die verhindern soll, dass das EEG-Konto bei unerwartet hohen EEG-Vergütungszahlungen an die Anlagenbetreiber, zum Beispiel aufgrund eines besonders sonnen- oder windreichen Jahres, ins Minus rutscht.
- In den letzten Jahren wies die Liquiditätsreserve immer Überschüsse im einstelligen Milliardenbereich auf; im Jahr 2017 bis zu 1,4 Milliarden Euro.
- Für das Jahr 2017 haben die Übertragungsnetzbetreiber die Liquiditätsreserve erstmalig von zehn Prozent auf sechs Prozent herabgesetzt, was zu einer Entlastung des Anstiegs der EEG-Umlage beiträgt.<sup>4</sup> Vzbv und HDE begrüßen diese Reduzierung als Schritt in die richtige Richtung, da die EEG-Umlage und damit auch die privaten Verbraucher und der Handel entlastet werden. Vzbv und HDE sind allerdings der Meinung, dass eine Liquiditätsreserve in Höhe von drei Prozent vollkommen ausreichend ist, um Prognoseungenauigkeiten ausreichend abzufedern und damit den Überschuss als kostenlosen und unnötigen Kredit auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.

Vorschlag von vzbv und HDE	Entlastung für Handel und private Verbraucher
Liquiditätsreserve für EEG-Umlage auf einen Wert von drei Prozent begrenzen	352 Mio. Euro <sup>5</sup>

<sup>4</sup> Netztransparenz: Prognose der EEG-Umlage 2017 nach AusglMechV, 14.10.2016, [https://www.netztransparenz.de/portals/1/Content/EEG-Umlage/EEG-Umlage%202017/20161014\\_Veroeffentlichung\\_EEG-Umlage\\_2017.pdf](https://www.netztransparenz.de/portals/1/Content/EEG-Umlage/EEG-Umlage%202017/20161014_Veroeffentlichung_EEG-Umlage_2017.pdf).

<sup>5</sup> Einmaleffekt

### 3. INDUSTRIELLEN EIGENVERBRAUCH BELASTEN

- Seit der EEG-Reform 2014 wird der Eigenverbrauch von Strom mit der vollen EEG-Umlage belastet, sofern er nicht aus erneuerbaren Energien oder aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) stammt. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Eigenverbrauch aus Erzeugungsanlagen, die vor der EEG-Reform 2014 errichtet wurden.
- Von diesem Bestandsschutz profitiert insbesondere der gesamte industrielle Eigenverbrauch, der zu einem großen Teil aus konventionell betriebenen Erzeugungsanlagen stammt. Im Gegenzug zum Eigenverbrauch aus erneuerbaren Energien oder aus hocheffizienter KWK ist der Eigenverbrauch aus konventionell betriebenen Erzeugungsanlagen klimaschädlich und trägt nicht zu den Zielen der Energiewende bei.
- Er sollte daher mit der vollen EEG-Umlage belastet werden und seinen Beitrag zur Transformation des Stromsystems leisten. Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund, warum der Eigenverbrauch aus konventionell betriebenen Bestandsanlagen in Höhe von etwa 25 Terrawattstunden pro Jahr bezüglich der Zahlung der EEG-Umlage Vertrauensschutz genießen sollte.<sup>6</sup>

<b>Vorschlag von vzbv und HDE</b>	<b>Entlastung für Handel und private Verbraucher</b>
Gesamten Eigenverbrauch aus konventionell betriebenen Erzeugungsanlagen, d.h. weder aus erneuerbaren Energien noch aus hocheffizienter KWK, mit der vollen EEG-Umlage belasten	825 Mio. Euro

### 4. NETZENTGELTBEFREIUNGEN STREICHEN

- Der Preis für die Netznutzung ist in Form des Netznutzungsentgeltes Bestandteil des deutschen Strompreises. Haushalte, Gewerbe und Industrie zahlen allerdings sehr unterschiedliche Netznutzungsentgelte.
- Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) können Unternehmen ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 beantragen. So erhalten zum Beispiel große Stromverbraucher, im Rahmen der stromintensiven Netznutzung, Vergünstigungen in Höhe von bis zu 90 Prozent, die durch die Strom-NEV-Umlage von den übrigen Verbrauchern zusätzlich gegenfinanziert werden.
- Diese Netzentgeltbefreiungen betragen im Jahr 2016 1,7 Milliarden Euro.<sup>7</sup>
- Die Vergünstigungen setzen Fehlanreize, da sie die Netzentgelte in die Höhe treiben und inflexiblen Strombezug belohnen. Die Bundesnetzagentur kritisierte

<sup>6</sup> Fraunhofer ISI: Mittelfristprognose zur Deutschland-weiten Stromabgabe an Letztverbraucher für die Kalenderjahre 2016-2020. Studie im Auftrag der deutschen Übertragungsnetzbetreiber, 15.10.2015, Karlsruhe.

<sup>7</sup> Ecke, Julius; Göke, Leonhard: Verteilungseffekte im Stromsektor. Entwicklung, Ausblick, Handlungsbedarf. In: Friedrich-Ebert-Stiftung; WISO Diskurs 07/2017, 2017, Bonn.

bereits 2015 einen geringen Nutzen um Netzkosten zu senken oder das Stromnetz zu stabilisieren und befürchtet ein erhebliches Potential an Mitnahmeeffekten.<sup>8</sup>

Vorschlag von vzbv und HDE	Entlastung für Handel und private Verbraucher
Vergünstigungen bei den Netzentgelten für atypischen und stromintensiven Stromverbrauch ersatzlos streichen.	646 Mio. Euro

## 5. ABSCHALTBARE-LASTEN-VERORDNUNG STREICHEN

- Die Abschaltbare-Lasten-Umlage (AbLaV) ist seit der Novelle des EnWG im Jahr 2011 Bestandteil des Strompreises und wurde 2016 verlängert. Mit der AbLaV wird die freiwillige Bereitstellung und Abschaltung von Stromlasten bei kurzfristigen Stromunterbrechungen vergütet.
- Diese Umlage konkurriert mit dem Regelleistungsmarkt, der vergleichbare Produkte anbietet und diesen schwächt, sodass sich die BNetzA in ihrem Evaluierungsbericht 2015 bereits für ein Auslaufen der AbLaV ausgesprochen hat.<sup>9</sup> Auch der vzbv forderte 2016 das Auslaufen der AbLaV.
- Handel und private Verbraucher sollen durch die Abschaffung der AbLaV-Umlage entlastet werden.

Vorschlag von vzbv und HDE	Entlastung für Handel und private Verbraucher
Verordnung für abschaltbare Lasten streichen	ca. 9 Mio. Euro

<sup>8</sup> Bundesnetzagentur: Evaluierungsbericht zu den Auswirkungen des § 19 Abs. 2 StromNEV auf den Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen, 30.03.2015, Bonn.

<sup>9</sup> Deutscher Bundestag: Unterrichtung. Bericht zur Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten, DS 18/6096, 22.09.2015, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/060/1806096.pdf>.

### III. WEITERE MASSNAHMEN

Über die vorgeschlagenen Maßnahmen hinaus bieten sich noch an vielen anderen Stellen Optionen zur Entlastung von Handel und privaten Verbrauchern. Da sich deren finanzielle Wirkungen jedoch nicht exakt beziffern lassen, stehen sie nicht im Mittelpunkt dieses Papiers. Dennoch sollen drei dieser Maßnahmen hier skizziert werden.

#### **BEGRENZUNG DER INDUSTRIEAUSNAHMEN**

Es bedarf einer Begrenzung der Industrieausnahmen bei der EEG-Umlage. In der EEG-Umlage existieren allein sechs verschiedene Privilegierungen für den Eigenverbrauch und neun verschiedene Privilegierungen für den Letztverbrauch, die 8,1 Milliarden Euro im Jahr 2016 ausmachten.<sup>10</sup> Die Industrieausnahmen von der EEG-Umlage nach der Besonderen Ausgleichsregelung machen im Jahr 2017 ca. 23 Prozent aus, für die die privaten Verbraucher und der Handel ca. 1,6 Ct/kWh zusätzlich zahlen müssen.<sup>11</sup> Zwar haben weder Handel noch private Verbraucher ein Interesse daran, dass Industriebetriebe wegen zu hoher Stromkosten ins Ausland abwandern und Arbeitsplätze verloren gehen. Ziel muss aber ein ausgewogenes Verhältnis der Belastungen sein.

Der vzbv und der HDE schlagen daher vor, die Finanzierung der Besonderen Ausgleichsregelung in den Staatshaushalt zu verschieben und nicht weiter aus der EEG-Umlage zu finanzieren. Dies würde den Strompreis für Handel und private Verbraucher um ca. 2,3 Milliarden Euro entlasten und maßgeblich zur Kostengerechtigkeit der Energiewende beitragen. Diese Entlastung bedarf jedoch einer Gegenfinanzierung.<sup>12</sup>

#### **OFFSHORE-HAFTUNGSUMLAGE STREICHEN**

Die Offshore-Haftungsumlage<sup>13</sup> ist seit der Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) im Jahr 2012 ein Bestandteil des Strompreises gemäß § 17ff. EnWG. Demnach müssen Netzbetreiber die Betreiber von Offshore-Windparks entschädigen, wenn die Anbindung der Windparks an das Übertragungsnetz verspätet fertiggestellt wurde oder wenn langdauernde Netzunterbrechungen auftreten.

Die Offshore-Haftungsumlage wurde im Jahr 2015 in Höhe von 1,6 Milliarden EUR an die nicht-privilegierten Letztverbraucher, Handel und private Verbraucher, weitergeben.<sup>14</sup> Die Stromkunden refinanzieren so durch Entschädigungszahlungen die Offshore-Haftungsumlage als Aufschlag auf die Netzentgelte, was zu Fehlanreizen führt.

---

<sup>10</sup> Ecke, Julius; Göke, Leonhard: Verteilungseffekte im Stromsektor. Entwicklung, Ausblick, Handlungsbedarf. In: Friedrich-Ebert-Stiftung; WISO Diskurs 07/2017, 2017, Bonn.

<sup>11</sup> Eigene Berechnungen auf Basis von Netztransparenz (2016) und BAFA (2017).

<sup>12</sup> Eigene Berechnungen auf Basis Netztransparenz: Prognose der EEG-Umlage 2017 nach der AusglMechV, 14.10.2016, [https://www.netztransparenz.de/portals/1/Content/EEG-Umlage/EEG-Umlage%202017/20161014\\_Veroeffentlichung\\_EEG-Umlage\\_2017.pdf](https://www.netztransparenz.de/portals/1/Content/EEG-Umlage/EEG-Umlage%202017/20161014_Veroeffentlichung_EEG-Umlage_2017.pdf).

<sup>13</sup> *Die Offshore-Haftungsumlage für nicht-privilegierte Letztverbraucher weist im Jahr 2017 einen positiven Wert in Höhe von -0,028 ct/kWh auf, was Handel und private Verbraucher entlastet. Durch Nachholungen aus der Jahresabrechnung der Vorjahre ergibt sich jährlich eine höhere oder geringere Gesamtumlage. Da die Offshore-Anbindungskosten mit Beschluss des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes 2017 aus dem Netzentgelt in die Offshore-Haftungsumlage ab 2019 überführt werden, wird angenommen, dass die Umlage wieder ansteigen wird.*

<sup>14</sup> Bundesnetzagentur: Offshore-Haftungsumlage für 2016 stabilisiert sich, 2015, [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2015/151015\\_EEGOffshore.html](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2015/151015_EEGOffshore.html).

Die Offshore-Haftungsumlage für nicht-privilegierte Letztverbraucher weist im Jahr 2017 einen positiven Wert in Höhe von -0,028 ct/kWh auf, was ein Vorteil für die privaten Verbraucher und den Handel ist und zur Entlastung beiträgt.<sup>15</sup>

Mit dem im Sommer 2017 verabschiedeten Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) werden die bundesweit gewälzten Kosten für die Offshore-Anbindung ab 2019 schrittweise in die Offshore-Haftungsumlage verlagert, sodass diese wieder ansteigen und entsprechend Mehrkosten für Handel und private Verbraucher verursachen wird.

Das im Jahr 2017 in Kraft getretene Windenergie-auf-See-Gesetz sieht vor, dass die Offshore-Ausschreibungen auf See in einem wettbewerblichen Ausschreibungsverfahren erfolgen und hilft so finanzielle Risiken der Offshore-Haftungsumlage zu minimieren.

### **PRIVATE VERBRAUCHER UND DEN HANDEL AN SINKENDEN BÖRSENSTROMPREISEN BETEILIGEN**

Vzbv und HDE fordern, dass die gesunkenen Börsenstrompreise endlich an die privaten Verbraucher und den Handel weitergegeben werden. Im Jahr 2017 beträgt der Börsenstrompreis ca. 2,67 Ct/kWh.<sup>16</sup> Hier ist die neue Bundesregierung nach der Bundestagswahl 2017 gefordert, geeignete Maßnahmen umzusetzen, damit der Wettbewerb auf dem Strommarkt, insbesondere innerhalb der Grundversorgung, gestärkt wird und Handel und private Verbraucher nicht über Gebühr belastet werden.

## **IV. FAZIT**

Das Positionspapier von vzbv und HDE zeigt Maßnahmen auf, mit denen sich die Kosten der Energiewende kurzfristig senken und gerechter innerhalb der Gesellschaft verteilen lassen. Handel und private Verbraucher könnten auf diese Weise um 5,2 Milliarden Euro pro Jahr entlastet werden. Eine Neufinanzierung der Energiewende ist dringend erforderlich und muss von der neuen Bundesregierung unverzüglich in Angriff genommen werden.

Einige Vorschläge dazu, wie die künftige Finanzierung der Energiewendekosten gestaltet werden kann, finden sich hier: [http://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2017/07/12/17-07-13\\_vzbv\\_bne\\_energiepreisinitiative.pdf](http://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2017/07/12/17-07-13_vzbv_bne_energiepreisinitiative.pdf)

---

<sup>15</sup> Netztransparenz: Offshore-Haftungsumlage für 2017 nach § 17f EnWG, 2017, <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Umlage-17f-EnWG/Umlage-17f-EnWG-2017>.

<sup>16</sup> Der Börsenpreis für das Jahr 2017 nach § 3 Abs. 2 AusglMechV; Vgl. Netztransparenz (2016).